

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

3. August 2005

Nummer 16

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. <b>Landkreis Stendal - Kreiswahlbüro</b>	
- Öffentliche Bekanntmachung .....	207
2. <b>Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH</b>	
- Bekanntmachung gem. § 121 Go des Landes Sachsen-Anhalt .....	209
3. <b>Stadt Stendal/Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal</b>	
<b>Kämmerei</b>	
- Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2003 der Stadt Stendal .....	209
<b>Tiefbauamt</b>	
- Satzung zur Änderung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal .....	210
<b>Amt. f. Gemeindeangelegenheiten</b>	
- Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal .....	210
- Satzungen über die öffentliche Ordnung für die Gemeinden Buchholz, Wittenmoor, Nahrstedt, Volgfelde und Staats .....	210
4. <b>Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden</b>	
- Bekanntmachung .....	214
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schinne für das Haushaltsjahr 2005 .....	214
- Nachtragssatzung und deren Bekanntmachung 2005 der Gemeinde Steinfeld .....	214
- Amtliche Bekanntmachung .....	215
- Veröffentlichung der Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Badingen .....	215
5. <b>Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck</b>	
- Bekanntmachung der Gemeinde Hassel über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003 ..	215
6. <b>Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“</b>	
- Wahlbekanntmachung .....	216
7. <b>Unterhaltungsverband „Tanger“</b>	
- Satzung .....	216
8. <b>Unterhaltungsverband „Uchte</b>	
- Satzung .....	219
9. <b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b>	
- Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG, Sonderungsplan Nr. 104-2003 .....	222

Landkreis Stendal  
Kreiswahlbüro

### Öffentliche Bekanntmachung

Berichtigung der Stellenausschreibung für die Landratswahl am 18.12.2005 im Landkreis Stendal vom 11.07.2005

- Notwendigkeit von **Unterstützungsunterschriften** bei der Bewerbung zur hauptamtlichen Landrätin/Landrat -

Entsprechend § 48 Abs. 1 Landkreisordnung Land Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung zum Landrat von **100 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes (Landkreis Stendal) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes abgegeben wurde.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind im Kreiswahlbüro, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Tel. 03931 607590), erhältlich.

Die Berichtigung der Stellenausschreibung erfolgt in der gesetzlichen Frist der Stellenausschreibungspflicht.

25.07.2005

gez. Annemarie Theil  
Die Kreiswahlleiterin

**Kreiswahlleiter**  
für den Wahlkreis 66 Altmark Stendal, den 26.07.2005

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Sitzung des Kreiswahlausschuss zur Zulassung der Bewerber für die Bundestagswahl findet am 19.08.2005 um 15.00 Uhr im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, Raum 6 (Altbau), statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Entsprechend § 5 Abs. 2 BWO weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Bewerber beschlussfähig ist.

gez. Jörg Hellmuth  
Kreiswahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 66 Altmark zur Bundestagswahl am 18.09.2005 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

### I. Allgemeines

1. Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 8.3.1994 (BGBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2005 (BGBl. I S. 1951) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18.09.2005 möglichst umgehend einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir schriftlich unter folgender Anschrift:

**Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 665 Altmark,  
Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal**

einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2005 (BGBl. I S. 674) und Verordnung des Bundesministeriums des Innern über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom ..07.2005 (BGBl. I S. ...) am 34. Tag vor der Wahl,

**Montag, den 15.08.2005, 18.00 Uhr.**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und wahlberechtigten Personen, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 47. Tag vor der Wahl,

**Dienstag, den 02.08.2005,**

dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

2. Die Beteiligungsanzeige muss den in § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen. Danach ist erforderlich:
  - 2.1. die Angabe des satzungsgemäßen Namens der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will,
  - 2.2. die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Anzeige von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter; soweit die Partei über keinen Bundesvorstand verfügt, tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes,
  - 2.3. die Satzung und das Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes in der Fassung

vom 31.1.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.2.1999 (BGBl. I S. 146), ersetzt wird, also unabhängig davon zu erfolgen hat.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 37. Tag vor der Wahl, **Freitag, den 12.08.2005**, fest,
- 3.1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
- 3.2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung nach § 18 Abs. 2 BWG angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

## II. Kreiswahlvorschläge

### 1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 19, 20 BWG und § 34 BWO)

- 1.1. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 1.2. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG)
- 1.3. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.
- 1.4. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat eine wahlberechtigte Person mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Formblätter werden auf Anforderung von den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter bei der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlleiter sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 zur BWO).
- 1.5. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO im Original eingereicht werden. Er muss enthalten:
  - 1.5.1. den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - 1.5.2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort,
  - 1.5.3. der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 1.6. Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO folgende Unterlagen im Original beizufügen:
  - 1.6.1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, das sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
  - 1.6.2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO),
  - 1.6.3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWO vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 18 zur BWO),
  - 1.6.4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern der Bundestagswahlkreise erhältlich.

### 2. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)

- 2.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärungen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.
- 2.2. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.
3. **Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)**
- 3.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (34. Tag vor der Wahl, Montag, 15.08.2005 bis 18.00 Uhr) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht.
- 3.2. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 Satz 3 BWG).
4. **Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 BWO)**
- 4.1. Die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter haben die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellen sie bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigen sie sofort die Vertrauensperson und fordern sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Auf jedem Kreiswahlvorschlag ist der Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist die Uhrzeit des Einganges zu vermerken. Dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter ist je ein Abdruck sofort zu übersenden. Der Abdruck der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter ist nur per Fax (0391) 567-5575 zu übermitteln.
- 4.2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültigen Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:
  - 4.2.1. die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
  - 4.2.2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigten Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
  - 4.2.3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
  - 4.2.4. die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre oder seine Person nicht feststeht, oder
  - 4.2.5. die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.
- 4.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).
- 4.4. Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).
5. **Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36 und 37 BWO)**
- 5.1. Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 30. Tag vor der Wahl, **Freitag, den 19.08.2005**, über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge.
- 5.2. Er weist Kreiswahlvorschläge zurück, wenn diese
  - 5.2.1. verspätet eingereicht sind oder
  - 5.2.2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- 5.2.3. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.
- 5.3. Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis **Montag, den 22.08.2005**, Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Bis spätestens am 24. Tag vor der Wahl, **Donnerstag, den 25.08.2005**, muss eine Entscheidung über die Beschwerde getroffen werden.
- 5.4. Die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter machen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl, **Montag, den 29.08.2005**, unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und gemäß der Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 43 Abs. 2 BWO öffentlich bekannt (vgl. § 38 BWO).

## III. Landeslisten

### 1. Einreichung, Inhalt und Form der Landeslisten (§ 27 BWG, § 39 BWO)

- 1.1. Landeslisten (Anlage 20 zur BWO) können nur von Parteien eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§18 Abs. 5 BWG).
- 1.2. Landeslisten müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 1.3. Für Landeslisten von Parteien, die nicht von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind, gilt Folgendes:
  - 1.3.1. Landeslisten der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen im Land Sachsen-Anhalt außerdem von mindestens 2.000 wahlberechtigten Perso-

- nen des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG).
- 1.3.2. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert, sobald die Landesliste aufgestellt ist. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im übrigen gilt § 34 Abs. 4 BWO entsprechend. (§ 39 Abs. 3 Satz 3 BWO).
- 1.3.3. Die wahlberechtigten Personen, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind der Familienname, Vorname, Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 zur BWO eine Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde beizubringen, dass sie im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 zur BWO gesondert erteilt werden. Sie ist kostenfrei. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden wahlberechtigten Personen im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen  
Auf den Service für Auslandsdeutsche auf der Internetseite des Bundeswahlleiters wird verwiesen ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de))
- 1.3.4. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
- 1.3.5. Eine wahlberechtigte Person kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat sie mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nm. 2 bis 5 BWO).
- 1.4. Der Landesliste sind folgende Unterlagen im Original beizufügen (§ 39 Abs. 4 BWO):
- 1.4.1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben (Anlage 22 zur BWO),
- 1.4.2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 16 zur BWO),
- 1.4.3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt, wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlagen 23 und 24 zur BWO),
- 1.4.4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst den Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 21 zur BWO), sofern die Landesliste von mindestens 2.000 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.  
Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke können bei mir (Anschrift siehe Abschnitt I Nr. 1), per Fax (0391) 567-5575 oder per E-Mail [lwl@mi.lsa-net.de](mailto:lwl@mi.lsa-net.de) kostenfrei angefordert werden.
2. **Bewerberinnen und Bewerber (§§ 21 und 27 BWG)**
- 2.1. Gemäß § 27 Abs. 4 Satz 1 BWG kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden.
- 2.2. Für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG), die Benennung von Vertrauenspersonen (§ 22 BWG), die Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen (§§ 23, 24 BWG) sowie die Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG) gelten nach § 27 Abs. 5 BWG die entsprechenden Anwendungen der Vorschriften über die Kreiswahlvorschläge (vgl. Abschnitt II Nummern 1 bis 4 dieser Bekanntmachung). Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in einer erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sein.
- 2.3. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, Montag, den 15.08.2005, 18.00 Uhr, können Landeslisten geändert werden. Zur Auswechslung von Bewerberinnen oder Bewerbern bedarf es eines neuen Aufstellungsverfahrens nach § 21 BWG. Die Vertrauensperson hat die notwendigen Erklärungen gegenüber dem Landeswahlleiter abzugeben. Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nur ausgewechselt werden, wenn die oder der ursprünglich Nominierte stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 Satz 1 BWG).
3. **Zulassung der Landeslisten (§ 28 BWG, § 41 BWO)**
- 3.1. Der Landeswahlausschuss entscheidet am 30. Tag vor der Wahl, **Freitag, den 18.08.2005**, über die Zulassung der Landeslisten.
- 3.2. Landeslisten sind zurückzuweisen, wenn sie
- 3.2.1. verspätet eingereicht sind oder
- 3.2.2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- 3.2.3. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben.

- 3.3. Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis **Montag, den 22.08.2005**, Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 24. Tag vor der Wahl, **Donnerstag, den 25.08.2005**, getroffen werden.
- 3.4. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 20. Tag vor der Wahl, **Montag, den 29.08.2005**, öffentlich bekannt.
4. **Ausschluss von der Verbindung von Landeslisten (§ 29 BWG, § 44 BWG)**
- 4.1. Der Ausschluss von der Listenverbindung (§ 7 BWG) ist dem Bundeswahlleiter von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens am 20. Tag vor der Wahl, **Montag, den 29.08.2005**, bis 18.00 Uhr, mitzuteilen. Diese Erklärung ist nach Anlage 25 zur BWO vorzunehmen; die Anlage kann beim Bundeswahlleiter angefordert werden.
- 4.2. Der Bundeswahlleiter macht die Listenverbindungen und die Landeslisten, für die eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung abgegeben wurde, spätestens am 15. Tag vor der Wahl, **Samstag, den 03.09.2005**, öffentlich bekannt.
5. **Schriftformerfordernis**  
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die einzuhaltenden Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen (z.B. Beteiligungsanzeigen gemäß § 18 Abs. 2 BWG, Kreiswahlvorschläge, Landeslisten, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeitsbescheinigungen, Unterstützungsunterschriften, Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Versicherungen an Eides Statt) rechtzeitig in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gilt die Schriftform nur in den verordnungsrechtlichen zugelassenen Ausnahmefällen als gewahrt (siehe §§ 27 Abs. 1, 37 Abs. 1, 42 Abs. 1 BWO).

Stendal, den 25. Juli 2005

  
Jörg Hellmuth  
Kreiswahlleiter



**Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH**

### **Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung mbH weist im Jahr 2004 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 112.729,55 € aus. Der Jahresfehlbetrag wurde aus dem Sonderposten für Gesellschafterbeiträge ausgeglichen, so dass das Ergebnis +/- 0 ausweist. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2004 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt. Der Bericht über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2004 der Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Bestätigung des Jahresabschlusses und Lageberichtes in der Gesellschafterversammlung vom 13.07.2005 liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der GFAuS mbH, Uenglingen, Lindenallee 6, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

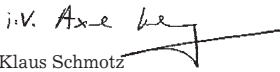
  
Geschäftsführer

Stadt Stendal

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stendal hat die Jahresrechnung 2003 geprüft. Der Stadtrat hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 11.07.2005 die Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Stadt Stendal in der Zeit vom 04.08.2005 bis 12.08.2005 im Zimmer 202 im Markt 7 Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stendal, den 19.07.2005

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister





Stadt Stendal

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 25.06.2001

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 856) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA, S. 370), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 11.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet mit 959 m<sup>2</sup> gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30. v.H. (Begrenzungsfläche = 1.247 m<sup>2</sup>) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.07.2001 in Kraft.

Stendal, den 11.07.2005

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal  
Trärgemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal

## Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nr. 26 vom 22.12.2004 veröffentlichte Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung und Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt wird folgender Auszug aus der Widerspruchsbescheidung des Landesverwaltungsamtes vom 01.06.2005 bekannt gegeben:

1. Die Ziffer 2 des Tenors meiner Verfügung vom 29.10.2004 (Az. 304.1.2-01481-sdl/05-04) hebe ich insoweit auf, als die Mitgliedschaft der Gemeinde Groß Schwechten in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal untersagt wurde.
2. Die Genehmigung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, bestehend aus der Stadt Stendal und den Gemeinden Buchholz, Dahlen, Heeren, Insel, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtsprünge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde und Wittenmoor, erweitert um die Gemeinde Groß Schwechten wird erteilt.
3. Die Widersprüche der Gemeinden Schernikau und Schinne gegen meine Genehmigung vom 29.10.2004 sowie gegen die Anordnungsverfügung des Landkreises Stendal vom 03.01.2005 weise ich zurück.
4. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal haben hinsichtlich der Regelung in Ziffer 2 dieser Verfügung Beitrittsbeschlüsse zu fassen und dem Landesverwaltungsamt bis spätestens zum 01.08.2005 vorzulegen.“

Unterschrift Bormann

Der Stadtrat und die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben mit nachstehend aufgeführten Beitrittsbeschlüssen die Regelung aus vorgenannter Ziffer 2 der Genehmigung in der Widerspruchsbescheidung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 01.06.2005 angenommen.

Gemeinde/ Stadt	Datum des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsigel
Buchholz	07.07.2005	<i>Marlies Gerhold</i> Marlies Gerhold	
Dahlen	04.07.2005	<i>Rolf Glöß</i> Rolf Glöß	
Groß Schwechten	16.06.2005	<i>Gerhard Müller</i> Gerhard Müller	

Heeren	30.06.2005	<i>Wolfgang Eckhardt</i> Wolfgang Eckhardt	
Insel	30.06.2005	<i>Herbert Schulz</i> Herbert Schulz	
Möringen	27.06.2005	<i>Christina Jacobs</i> Christina Jacobs	
Nahrstedt	12.07.2005	<i>Wilhelm Jacob</i> Wilhelm Jacob	
Staats	13.07.2005	<i>Gundula Kölsch</i> Gundula Kölsch	
Uchtsprünge	06.07.2005	<i>Siegmond Löser</i> Siegmond Löser	
Uenglingen	05.07.2005	<i>Willy Hampe</i> Willy Hampe	
Vinzelberg	29.06.2005	<i>Werner Stahlberg</i> Werner Stahlberg	
Volfelde	13.07.2005	<i>Karin Langnese</i> Karin Langnese	
Wittenmoor	11.07.2005	<i>Melanie Müller-Flögel</i> Melanie Müller-Flögel	
Stendal	11.07.2005	<i>Klaus Schmotz</i> Klaus Schmotz	

Stendal, den 25.07.2005

## Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Buchholz

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz seiner Sitzung am 7. Juli 2005 folgende Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Buchholz beschlossen.

### § 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

1. Öffentliche Straßen : diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
2. Öffentliche Anlagen: alle durch öffentlich-rechtliche Widmung der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.

### § 2 Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

### § 3 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten;
- b) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür entsprechend freigegeben;
- c) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen zu beschädigen oder aus dem Boden zu entfernen;
- d) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

### § 4 Saubereit

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
  - a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen oder Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen (die Bestimmungen des Abfallgesetzes LSA bleiben hiervon unberührt);
  - b) das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
  - c) das Urinieren auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
  - d) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen leichten Materialien.

en auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.

- (2) Hat jemand öffentliche Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegereinigspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

## § 5

### Wagenwäsche

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - besonders Kraftfahrzeuge - auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu waschen.

## § 6

### Verschmutzungen durch Tiere

- (1) Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt.
- (2) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Wegereinigspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

## § 7

### Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 3 a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
  - § 3 b) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden auf nicht dafür zugelassenen Wegen reitet;
  - § 3 c) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt oder aus dem Boden entfernt;
  - § 3 d) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
  - § 4 Abs. 1 a) Abfälle oder Unrat jeglicher Art sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
  - § 4 Abs. 1 b) Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausschüttet;
  - § 4 Abs. 1 c) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen uriniert;
  - § 4 Abs. 1 d) Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind, transportiert;
  - § 4 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder erforderlichenfalls kenntlich macht;
  - § 5 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;
  - § 6 Abs. 2 als Tierhalter oder -führer durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buchholz, den 07.07.2005

Marlies Gerhold  
Bürgermeisterin



## Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Wittenmoor

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in seiner Sitzung am 11. Juli 2005 folgende Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Wittenmoor beschlossen.

## § 1

### Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

- Öffentliche Straßen : diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- Öffentliche Anlagen : alle durch öffentlich-rechtliche Widmung der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.

## § 2

### Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

## § 3

### Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten;
- in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür entsprechend freigegeben;
- in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen zu beschädigen oder aus dem Boden zu entfernen;
- in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

## § 4

### Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
- das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen oder Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen (die Bestimmungen des Abfallgesetzes LSA bleiben hiervon unberührt);
  - das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befinden;
  - das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
  - das Urinieren auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
  - der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen leichten Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegereinigspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

## § 5

### Wagenwäsche

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - besonders Kraftfahrzeuge - auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu waschen.

## § 6

### Verschmutzungen durch Tiere

- (1) Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt.
- (2) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Wegereinigspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

## § 7

### Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 3 a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
  - § 3 b) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden auf nicht dafür zugelassenen Wegen reitet;
  - § 3 c) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt oder aus dem Boden entfernt;
  - § 3 d) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
  - § 4 Abs. 1 a) Abfälle oder Unrat jeglicher Art sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
  - § 4 Abs. 1 b) Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen befinden, klopft oder ausschüttet;
  - § 4 Abs. 1 c) Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausschüttet;
  - § 4 Abs. 1 d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen uriniert;
  - § 4 Abs. 1 e) Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind, transportiert;
  - § 4 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder erforderli-

- chenfalls kenntlich macht;
11. § 5 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;
12. § 6 Abs. 2 als Tierhalter oder -führer durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenmoor, den 11.07.2005

*Melanie Müller-Flögel*

Melanie Müller-Flögel  
Bürgermeisterin



## Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Nahrstedt

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt in seiner Sitzung am 12. Juli 2005 folgende Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Nahrstedt beschlossen.

### § 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

1. öffentliche Straßen:  
diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
2. Öffentliche Anlagen:  
alle durch öffentlich-rechtliche Widmung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemachten Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.

### § 2 Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

### § 3 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten;
- b) sich in öffentlichen Brunnen zu waschen, zu baden, Wäsche zu waschen oder das Wasser anderweitig zu verschmutzen;
- c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden zu lassen; in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür entsprechend freigegeben;
- d) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen zu beschädigen oder aus dem Boden zu entfernen;
- e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

### § 4 Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
  - a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen oder Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen (die Bestimmungen des Abfallgesetzes LSA bleiben hiervon unberührt);
  - b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befinden;
  - c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
  - d) das Urinieren auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
  - e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen leichten Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verpackt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

### § 5 Wagenwäsche

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - besonders Kraftfahrzeuge - auf öffentlichen

Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu waschen.

### § 6 Verschmutzungen durch Tiere

- (1) Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt.
- (2) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Wegreinigungspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

### § 7 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  1. § 3 a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
  2. § 3 b) sich in öffentlichen Brunnen wäscht, badet, Wäsche wäscht oder das Wasser anderweitig verschmutzt;
  3. § 3 c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt;
  4. § 3 d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden auf nicht dafür zugelassenen Wegen reitet;
  5. § 3 e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt oder aus dem Boden entfernt;
  6. § 3 f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
  7. § 4 Abs. 1 a) Abfälle oder Unrat jeglicher Art sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurückklässt;
  8. § 4 Abs. 1 b) Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen befinden, klopft oder ausschüttelt;
  9. § 4 Abs. 1 c) Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausschüttet;
  10. § 4 Abs. 1 d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen uriniert;
  11. § 4 Abs. 1 e) Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verpackt worden sind, transportiert;
  12. § 4 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder erforderlichenfalls kenntlich macht;
  13. § 5 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;
  14. § 6 Abs. 2 als Tierhalter oder -führer durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nahrstedt, den 12.07.2005

*Wilhelm Jacob*

Wilhelm Jacob  
Bürgermeister



## Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Volgfelde

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in seiner Sitzung am 13. Juli 2005 folgende Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Volgfelde beschlossen.

### § 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

1. Öffentliche Straßen:  
diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
2. Öffentliche Anlagen:  
alle durch öffentlich-rechtliche Widmung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemachten Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.

### § 2 Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei



hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

## § 3

### Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten;
- sich in öffentlichen Brunnen zu waschen, zu baden, Wäsche zu waschen oder das Wasser anderweitig zu verschmutzen;
- Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden zu lassen; in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür entsprechend freigegeben;
- in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen zu beschädigen oder aus dem Boden zu entfernen;
- in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

## § 4

### Sauberkeit

- Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
  - das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen oder Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen (die Bestimmungen des Abfallgesetzes LSA bleiben hiervon unberührt);
  - das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befinden;
  - das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
  - das Urinieren auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
  - der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen leichten Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verpackt worden sind.
- Hat jemand öffentliche Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

## § 5

### Wagenwäsche

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - besonders Kraftfahrzeuge - auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu waschen.

## § 6

### Verschmutzungen durch Tiere

- Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt.
- Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Wegreinigungspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

## § 7

### Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - § 3 a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
  - § 3 b) sich in öffentlichen Brunnen wäscht, badet, Wäsche wäscht oder das Wasser anderweitig verschmutzt;
  - § 3 c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt;
  - § 3 d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden auf nicht dafür zugelassenen Wegen reitet;
  - § 3 e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt oder aus dem Boden entfernt;
  - § 3 f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
  - § 4 Abs. 1 a) Abfälle oder Unrat jeglicher Art sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
  - § 4 Abs. 1 b) Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen befinden, klopfen oder ausschüttelt;
  - § 4 Abs. 1 c) Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausschüttet;
  - § 4 Abs. 1 d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen uriniert;
  - § 4 Abs. 1 e) Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen

Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verpackt worden sind, transportiert;

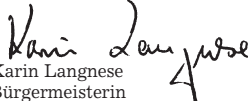
- § 4 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder erforderlichenfalls kenntlich macht;
  - § 5 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;
  - § 6 Abs. 2 als Tierhalter oder -führer durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Volgfelde, den 13.07.2005

  
Karin Langnese  
Bürgermeisterin



## Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Staats

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 13. Juli 2005 folgende Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Staats beschlossen.

## § 1

### Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

- Öffentliche Straßen: diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- Öffentliche Anlagen: alle durch öffentlich-rechtliche Widmung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemachten Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.

## § 2

### Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeindegebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

## § 3

### Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten;
- sich in öffentlichen Brunnen zu waschen, zu baden, Wäsche zu waschen oder das Wasser anderweitig zu verschmutzen;
- Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden zu lassen; in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür entsprechend freigegeben;
- in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen zu beschädigen oder aus dem Boden zu entfernen;
- in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

## § 4

### Sauberkeit

- Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
  - das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen oder Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen (die Bestimmungen des Abfallgesetzes LSA bleiben hiervon unberührt);
  - das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befinden;
  - das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
  - das Urinieren auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
  - der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen leichten Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verpackt worden sind.
- Hat jemand öffentliche Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

## § 5

### Wagenwäsche

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - besonders Kraftfahrzeuge - auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu waschen.

## § 6

### Verschmutzungen durch Tiere

- (1) Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt.
- (2) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Wegreinigungspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

## § 7

### Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
  2. § 3 b) sich in öffentlichen Brunnen wäscht, badet, Wäsche wäscht oder das Wasser anderweitig verschmutzt;
  3. § 3 c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt;
  4. § 3 d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden auf nicht dafür zugelassenen Wegen reitet;
  5. § 3 e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt oder aus dem Boden entfernt;
  6. § 3 f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
  7. § 4 Abs. 1 a) Abfälle oder Unrat jeglicher Art sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
  8. § 4 Abs. 1 b) Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen befinden, klopfet oder ausschüttelt;
  9. § 4 Abs. 1 c) Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausschüttet;
  10. § 4 Abs. 1 d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen uriniert;
  11. § 4 Abs. 1 e) Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind, transportiert;
  12. § 4 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder erforderlichenfalls kenntlich macht;
  13. § 5 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;
  14. § 6 Abs. 2 als Tierhalter oder -führer durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staats, den 13.07.05

  
Gundula Kölsch  
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

### Bekanntmachung

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schinne sowie die 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Steinfeld für das Jahr 2005 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegen die Satzungen sowie das Konsolidierungsprogramm der Gemeinde Schinne in der Zeit vom

**15.08. - 24.08.2005**

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39579 Kläden, Am Schloß 1, zu den bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Schwiert  
Kämmereiamtsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schinne für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schinne am 07.06.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	479.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	505.000,00 EUR

<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	53.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	53.200,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind lt. Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

## § 6


1. Als erheblich für die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung lt. § 95 Gemeindeordnung wird die Summe der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bzw. eines Fehlbetrages in Höhe von 100.000,00 EUR festgesetzt.
2. Gemäß § 18 (2) der Gemeindehaushaltsverordnung werden die Gruppen 54 - Bewirtschaftung - und 65 - Geschäftsausgaben - jeweils für sich mit ihren Untergruppen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

### (2) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Stendal.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft in Kläden/Kämmerei, Am Schloß 1, öffentlich aus. Der Termin wird bekanntgegeben.

Schinne, den 07.06.2005

  
Alt  
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

## Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2005 der Gemeinde Steinfeld

### 1. Nachtragssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinfeld am 14.06.2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	9.800,00	-	211.000,00	220.800,00
die Ausgaben	9.800,00	-	211.000,00	220.800,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	131.400,00	-	247.700,00	379.100,00
die Ausgaben	131.400,00	-	247.700,00	379.100,00

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung



auf 80.000,00 EUR erhöht.

§ 5

Die Steuersätze werden – nicht – geändert.

§ 6


Der Punkt 1 des § 6 – Sperrvermerk – entfällt.

Die Punkte 2 und 3 des § 6 – Erheblichkeitsbeträge für Nachträge sowie Deckungsfähigkeit – werden nicht geändert.

## 2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird öffentlich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist für den § 2 – Kreditaufnahme – erforderlich. Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft, Am Schloß 1, in Kläden öffentlich aus. Der Termin wird bekanntgegeben.

Steinfeld, den 14.06.2005

  
Schulz  
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

### Amtliche Bekanntmachung Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

Gemäß § 34 Abs. 4 des Meldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in seiner Fassung vom 01.03.1996 GVBl. LSA Nr. 10/1996, S. 122 kann jeder Einwohner/in in bestimmten Fällen der Übermittlung seiner Daten, ohne Angabe von Gründen, widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlung an:

1. Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) aus Anlass von Wahlen (Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften)
2. Träger von verfassungsrechtlich vorgesehenen Initiativen, Begehren und Entscheidungen des Volkes (Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften)
3. Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums).
4. Adressbuchverlage (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern/Einwohnerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Personen, die vom Widerspruch Gebrauch machen wollen, können dies im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, in Bismark und Am Schloß 1 in Kläden zu den bekannten Sprechzeiten beantragen. Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.



Schlüsselburg  
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Badingen

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung -GO LSA - erhält die Gemeinde Badingen gemäß Antrag vom 15.07.2005 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens.

Blasonierung:

**Geteilt von Gold und Grün, oben ein laufender schwarzer Wolf, unten eine goldene Wiege.**

Die Farben der Gemeinde sind: – abgeleitet von den Schildfarben –

**Gold (Gelb) / Grün**

Weiterhin erteile ich auf Antrag vom 15.07.2005 der Gemeinde Badingen die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

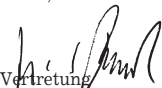
**Die Flagge ist gelb-grün-gelb (1:4:1) gestreift (Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend, Querformat: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewapp belegt.**

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 25.07.2004

In Vertretung  
  
Heinz-Jürgen Twartz



Anlage 1 zur Genehmigungsverfügung vom 25.07.2005 zum Wappen Gemeinde Badingen



Anlage 2 zur Genehmigungsverfügung vom 25.07.2005 zu den Flaggen der Gemeinde Badingen



Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck

### Bekanntmachung der Gemeinde Hassel über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 04.08. bis 12.08.2005**

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmererei, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, öffentlich aus.

Hassel, den 07.07.2005

Blieders  
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte Land“

## Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 18.09.2005

**Aufruf der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ zur Mitwirkung an  
der Bundestagswahl am 18.09.2005**

Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ruft hiermit gemäß § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz alle Parteien auf, bis zum **17.08.2005** aus den Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A.), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge und der Stadt Tangerhütte wahlberechtigte Bürger/innen als Beisitzer/in für die Wahlvorstände in den genannten Gemeinden für die Bundestagswahl am 18.09.2005 vorzuschlagen.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes dürfen Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern eines Wahlganges berufen werden.

B. Schäfer

B. Schäfer  
Leiterin des gem. Verwaltungsamtes

Unterhaltungsverband „Tanger“

## Satzung des Unterhaltungsverbandes Tanger in 39517 Tangerhütte

§ 1  
Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Tanger.  
Er hat seinen Sitz in 39517 Tangerhütte, Landkreis Stendal.  
Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet des Tangers, der Elbe linkseitig von Rogätz, Elb-km 350 bis Tangermünde Elb-km 388.  
Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 gegründeter Unterhaltungsverband.  
Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).  
Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.  
Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2  
Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung.
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
3. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern.
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und für die Landschaftspflege.

§ 3  
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  1. Die Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.
  2. Die Eigentümer oder, falls diese nicht zu ermitteln sind, die unmittelbaren Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4  
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.
- (2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z.B. Stauanlagen) vornehmen.  
Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.
- (3) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahen Rückbaus kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung wesentlicher - insbesondere naturnaher - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen.  
Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.

- (4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen.  
Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (5) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5  
Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6  
Aufzeichnungen, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7  
Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8  
Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
  2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
  4. Wahl der Schaubeauftragten.
  5. Beschlussfassung über die zu berufenden Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuer unterliegenden Flächen.
  6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und von Verträgen über einem Wert von mehr als 25.000,00 €.
  7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
  8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
  9. Festsetzung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
  10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
  11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9  
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 9 ordentlichen Mitgliedern sowie 2 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen als Berufene. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder. Zum ordentlichen Ausschussmitglied sowie stellvertretenden Ausschussmitglied wählbar sind die zum Gemeinderat oder Stadtrat wählbaren Bürger. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Für die Benennung der Berufenen gilt Abs. 11.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher fordert vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Mitglieder vertreten.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.

- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis der Wahlen,
- Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (11) Die ordentlichen Ausschussmitglieder berufen durch Beschluss 2 Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen nach Vorschlag in den Verbandsausschuss. Unter den Berufenen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der in Satz 1 genannten Flächen befinden. Vor der Berufung sind Vorschläge für die Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.
- Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der ordentlichen Ausschussmitglieder.

## § 10

### Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

## § 11

### Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung das rechnerische Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung auf 0,1 Stimmen unter dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder verringert. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

## § 12

### Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## § 13

### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

## § 14

### Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel der Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 15

### Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## § 16

### Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

## § 17

### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 25.000,00 €
- Vorbereitung von Satzungsänderungen

## § 18

### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

## § 19

### Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt der Vorsitz den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## § 20

### Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

## § 21

### Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## § 22

### Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

## § 23

### Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Be-



darf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

## § 24

### Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

## § 25

### Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - a.) laufende Prüfungen der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung.
  - b.) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet.
  - c.) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände.
  - d.) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (4) Die Haushalts- und Rechnungsführung wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt als unabhängige Prüfstelle bis auf Widerruf geprüft.

## § 26

### Prüfung und Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle ab.

## § 27

### Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 28

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldbeiträgen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## § 29

### Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Beitragsgebiet beteiligt sind.
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:
  1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an den Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen - nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
  2. Für den Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern - nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
  3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege nach Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden und Anlage der Satzung sind.

## § 30

### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung für das Folgejahr vorzunehmen. Stichtag ist der 30.11. des laufenden Jahres.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a.) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b.) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## § 31

### Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1 % der Beitragssumme zu zahlen. Für die Verjährungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## § 32

### Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

## § 33

### Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

## § 34

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungsänderungen und Verbandswahlen sind in den Amtsblättern der Landkreise Stendal und der VWG „Elbe-Heide“ in Rogätz zu veröffentlichen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Mitgliedsgemeinden und der Tagespresse veröffentlicht.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## § 35

### Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Stendal.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 36

### Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
  2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 €
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Verbandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## § 37

### Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter, Geschäftsführer und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## § 38

### In-Kraft-Treten

Die von dem Ausschuss beschlossene Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung (Veröffentlicht im Amts-

blatt Landkreis Stendal vom 13.6.1996, Nr. 20, Pkt. 10) außer Kraft.  
Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt der  
Aufsichtsbehörde und der VWG „Elbe-Heide“ in Rogätz.

Tangerhütte, den 08.06.2005



Otto Rudolph  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ wurde durch die  
Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 21.07.05 genehmigt.



Jörg Hellmuth  
Landrat



Stendal, den 21.07.05

## Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband „Tanger“

Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
UHV „Tanger“ • Werner - Seelenbinder - Ring 1 • 39517 Tangerhütte  
e Mail: UHV Tanger at-online.de

### Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl von Berufenen der In- teressenverbände der Eigentümer und Nutzer von der Grund- steuerpflicht unterliegenden Flächen

Zur Erfüllung des § 105 Abs. 1 a WG LSA vom 21.04.2005 gibt der Unterhaltungs-  
verband „Tanger“ - Geschäftsstelle in Tangerhütte -, entsprechend § 9 Abs. 2 u. 11  
der zukünftigen Satzung hiermit den Aufruf von Berufenen zur Mitarbeit im Ver-  
bandsausschuss bekannt,

#### • welche ihren Wohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde haben müssen •

(2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder. Zum  
ordentlichen Ausschussmitglied sowie stellvertretenden Ausschussmitglied  
wählbar sind die zum Gemeinderat oder Stadtrat wählbaren Bürger.  
Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Für die  
Benennung der Berufenen gilt Abs. 11.

(11) Die ordentlichen Ausschussmitglieder berufen durch Beschluss 2 Vertreter  
aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehören-  
den und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen nach Vorschlag in  
den Verbandsausschuss. Unter den Berufenen müssen sich mindestens ein Eigen-  
tümer und ein Nutzer der in Satz 1 genannten Flächen befinden.  
Vor der Berufung sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessen-  
verbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen.

Es wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände  
der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden und der Grundsteuer-  
pflicht unterliegenden Flächen innerhalb eines Monats vom Tag der Veröf-  
fentlichung an Vorschläge beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist je-  
des Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzuge-  
ben. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der ordentlichen  
Ausschussmitglieder. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müs-  
sen enthalten:

#### • Name, Vorname, Wohnort, Eigentümer oder / und Nutzer, Interessenver- band mit Anschrift

Die Interessenten melden sich bitte beim Unterhaltungsverband „Tanger“, Wer-  
ner-Seelenbinder-Ring 1, 39517 Tangerhütte, Tel. : 0 39 35 / 21 18 92.

Tangerhütte, den 19.07.2005



Otto Rudolph  
Verbandsvorsteher



Klaus Lübs  
Geschäftsführer

Unterhaltungsverband „Uchte“

## Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in 39576 Stendal

### § 1

#### Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Uchte“. Er hat seinen Sitz in 39576 Stendal, Land-  
kreis Stendal.

Sein Verbandsgebiet umfasst die Gewässer zweiter Ordnung, die in die Uchte so-  
wie die linksseitig zwischen Tangermünde (Elbkilometer 388) bis unterhalb Arne-  
burg (Elbkilometer 404) in die Elbe abfließen,

Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz  
für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande Sachsen-Anhalt  
vom 26. November 1991 gegründeter Unterhaltungsverband.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Boden-  
verbände (Wasserverbandsgesetz - VWVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.  
405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.  
Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landes-  
rechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes ha-  
ben.

### § 2

#### Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung.
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
3. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern.
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum  
Schutz des Naturhaushalts des Bodens und für die Landschaftspflege.

### § 3

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  1. Die Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.
  2. Die Eigentümer oder, falls diese nicht zu ermitteln sind, die unmittelbaren  
Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem  
Laufenden hält.

### § 4

#### Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendi-  
gen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.
- (2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendi-  
gen Arbeiten, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z.B. Stauanlagen),  
vornehmen.  
Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Be-  
schlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhal-  
tung“ enthalten sind.
- (3) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahen Rückbaus kann der  
Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlicher - insbeson-  
dere naturnaher - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen.  
Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Be-  
schlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten  
sind.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband  
die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen  
und Anlagen zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Land-  
schaftspflege vornehmen.  
Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Be-  
schlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“  
enthalten sind.
- (5) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus Plan und den ihn ergänzenden Plä-  
nen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen  
bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim  
Verband aufbewahrt.

### § 5

#### Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der  
Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ord-  
nungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen.  
Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens  
einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom  
Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und  
lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, ins-  
besondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur  
Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der  
Schau teilzunehmen.

### § 6

#### Aufzeichnungen, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf  
und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die  
Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in  
ihm die Abstellung der Mängel.

### § 7

#### Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

### § 8

#### Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
  2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes  
und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Für  
Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesen-  
den Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Ver-  
bandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.  
Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichts-  
behörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen  
und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in  
Kraft.
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verban-  
des.
  4. Wahl der Schaubeauftragten.
  5. Beschlussfassung über die zu berufenen Vertreter der Eigentümer und

Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuer unterliegenden Flächen.

6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und von Verträgen über einen Wert von mehr als 25.000,00 €.
  7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
  8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
  9. Festsetzung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
  10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
  11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

## § 9

### Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 9 ordentlichen Mitgliedern sowie 2 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen als Berufene. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder. Zum ordentlichen Ausschussmitglied sowie stellvertretenden Ausschussmitglied wählbar sind die zum Gemeinderat oder Stadtrat wählbaren Bürger. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Für die Benennung der Berufenen gilt Abs. 11.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher fordert vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Mitglieder vertreten.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

- (11) Die ordentlichen Ausschussmitglieder berufen durch Beschluss 2 Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen nach Vorschlag in den Verbandsausschuss. Unter den Berufenen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der in Satz 1 genannten Flächen befinden. Vor der Berufung sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der ordentlichen Ausschussmitglieder.

## § 10

### Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

## § 11

### Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung das rechnerische Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmenge-

wicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung auf 0,1 Stimmen unter dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder verringert. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.

- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

## § 12

### Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## § 13

### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

## § 14

### Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel der Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 15

### Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## § 16

### Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

## § 17

### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 25.000,00 €
- Vorbereitung von Satzungsänderungen

## § 18

### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

## § 19

### Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt der Vorsitz den Ausschlag.



- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## § 20

### Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

## § 21

### Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## § 22

### Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und der Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

## § 23

### Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

## § 24

### Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

## § 25

### Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - a.) laufende Prüfungen der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung.
  - b.) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermietet.
  - c.) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände.
  - d.) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (4) Die Haushalts- und Rechnungsführung wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt als unabhängige Prüfstelle bis auf Widerruf geprüft.

## § 26

### Prüfung und Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle ab.

## § 27

### Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 28

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldbeiträgen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## § 29

### Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Beitragsgebiet beteiligt sind.
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:
  1. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an den Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen - nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
  2. Für den Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern - nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
  3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege nach Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden und Anlage der Satzung sind.

## § 30

### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnismache an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung für das Folgejahr vorzunehmen. Stichtag ist der 30.11. des laufenden Jahres.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a.) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b.) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## § 31

### Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1 % der Beitragssumme zu zahlen. Für die Verjährungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## § 32

### Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

## § 33

### Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

## § 34

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungsänderungen und Verbandswahlen sind im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Mitgliedsgemeinden und der Tagespresse veröffentlicht.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## § 35

### Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises Stendal.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegen-

heiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### § 36

#### Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
  2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 €.
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Verbandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### § 37

#### Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter, Geschäftsführer und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### § 38

#### In-Kraft-Treten

Die von dem Ausschuss beschlossene Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung vom 05.02.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Stendal) außer Kraft. Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde des Landkreises Stendal!

Stendal, den 14.07.2005

  
Bernd Klee  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 21.07.05 genehmigt.

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



Stendal, den 21.07.05

Landesamt für Vermessung  
und Geoinformation  
Scharnhorststraße 89  
39576 Stendal  
Sonderungsbehörde  
Tel. 03931-570000

### Mitteilung

#### Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 104-2003

In der Gemeinde: **Seehausen**                      Gemarkung: **Seehausen**  
Flur: 3    Flurstücke: 459/3, 1386/490 u. 446/4  
ist ein Verfahren nach dem Gesetz über Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2128) durchgeführt worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gestrichelt gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststr. 89, 39576 Stendal. Der Sonderungsbescheid liegt

**vom 08.08.2005 bis 07.09.2005**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Mi.	08.00-13.00 Uhr
Di., Do.	08.00-18.00 Uhr
Fr.	08.00-12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache unter 03931-570000 möglich.

Alle Planbetroffenen können im oben genannten Zeitraum den Sonderungsbescheid einsehen und innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist kann Widerspruch erhoben werden. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus der Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkt dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Der Widerspruch ist bei der Sonderungsbehörde unter o.a. Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Salzwedel, 12.07.2005

Im Auftrag



Astrid Fiebig

Anlage

### Karte zum Sonderungsplan Nr. 104-2003



Grenze Verfahrensgebiet: - - - - -

Amtsblatt für den Landkreis Stendal  
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen  
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32  
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31